

Sitzungsvorlage

Datum: 08.11.2010

Drucksache Nr.: **10/0383**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

15.12.2010

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Satzung über die Hebesätze

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die folgende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung).

S a t z u n g

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 27.12.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 15.12.2010 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 290 v. H.
 - b) für die Grundsteuer (B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer
Nach dem Gewerbeertrag 470 v. H.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge der Verabschiedung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurde gleichzeitig im Haushaltssicherungskonzept eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A um 20 %-Punkte auf 290 % und für die Grundsteuer B um 10 %-Punkte auf 440 % für die Zeit ab 2011 festgeschrieben. Die Verwaltung hat bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die Erhöhung der Grundsteuern in den Entwurf des Haushaltsplanes aufgenommen. Die hierdurch zu erzielenden Mehrerträge beziffern sich auf rd. 182.000 €.

Diese moderate Erhöhung soll einerseits der Forderung des Handlungsrahmens für HSK-Kommunen Rechnung tragen, die Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, andererseits aber auch gewährleisten, die Grundstückseigentümer nicht über Gebühr zu belasten. Durch diese Erhöhung müssen Wohnungseigentümer mit jährlichen Mehrbelastungen aus der Grundsteuer B mit durchschnittlich 4,00 € bis 6,00 €, Besitzer/-innen von Doppel- oder Reihenhäuser mit durchschnittlich 7,00 € bis 12,00 € und Eigenheimbesitzer/-innen freistehender Immobilien in mittlerer Lage mit max. 20,00 € jährlich rechnen.

Die letzte Erhöhung der Grundsteuer A erfolgte 1998, die letzte Erhöhung der Grundsteuer B trat am 01.01.2007 in Kraft.

Um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Jahressteuerveranlagung mit den neuen Hebesätzen durchführen zu können und zur Vermeidung späterer Korrekturveranlagungen mit nicht unerheblichen Aufwendungen ist es erforderlich, dass die vorstehenden Hebesätze zum 01. Januar 2011 in Kraft treten. Da die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft sein wird, ist es erforderlich, eine Hebesatzsatzung zu erlassen und zum vorgenannten Termin in Kraft zu setzen.

Klaus Schumacher

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- ☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - ☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.